

Lärmaktionspläne sind umzusetzen!

VGH BW, Urt. v. 17.07.2018 – 10 S 2449/17 –

Stadt – Lärm – Luft | Jahrestagung 2019

RA Prof. Dr. Dominik Kupfer

W2K WURSTER WEISS KUPFER
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT MBB



A | Die besondere Bedeutung der VGH-Entscheidung

B | Gegenstand und Inhalt

C | Anwendungsbereich

D | Fazit

A | Die besondere Bedeutung der VGH-Entscheidung ...

... folgt aus einem Spezifikum der Lärmaktionsplanung:

Die Regelungspflicht nach § 47d Abs. 1 BImSchG und die Kompetenzordnung sind nicht kongruent!

I | Regelungspflicht

§ 47d Abs. 1 S. 1 BImSchG verpflichtet die Gemeinden
– soweit nicht abweichende Zuständigkeitsregelungen bestehen –,
Lärmprobleme und Lärmauswirkungen „zu regeln“.

I | Regelungspflicht

Dabei sind grundsätzlich **alle Probleme und Auswirkungen** des Umgebungslärms **im Gemeindegebiet** in den Blick zu nehmen – zumindest, soweit sie nicht unerheblich sind.

In Betracht kommen grds. **Maßnahmen aller Art**, die geeignet sind, die Lärmbelastungssituation für die Bevölkerung zu verbessern.

II | Kompetenzordnung

Die Weite der Regelungspflicht führt nicht per se zu einer entsprechenden Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der planaufstellenden Gemeinde.

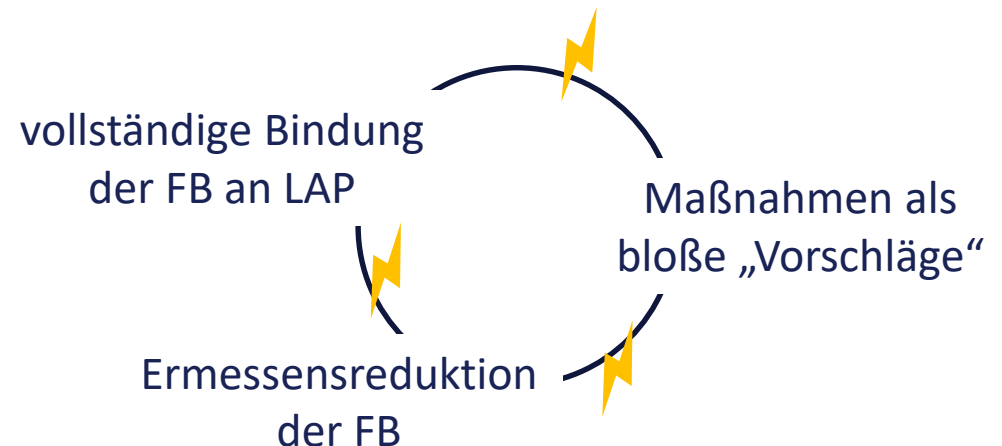
III | Problematisch: Regelungspflicht und Kompetenzordnung sind nicht kongruent

Wenn aber die Weite der Aufgabenstellung nicht einhergeht mit einer entsprechenden Kompetenzerweiterung,

wie soll dann die einen LAP aufstellende Gemeinde dafür sorgen, dass die in ihrem LAP festgelegten Lärmschutzmaßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden?

IV | Auflösung

- Unterscheidung zwischen Maßnahmen ohne und Maßnahmen mit planungsrechtlichem Charakter; § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 S. 1 BImSchG.
- Selbst innerhalb der Kategorie „Maßnahmen ohne planungsrechtlichen Charakter“ ist die Bindungswirkung umstritten.



IV | Auflösung

„Die Fachbehörden sind grundsätzlich an die nicht-planungsrechtlichen Festlegungen in Lärmaktionsplänen gebunden, zu deren Umsetzung sie gemäß § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG verpflichtet sind. Während planungsrechtliche Festlegungen von den Planungsträgern lediglich angemessen berücksichtigt werden müssen (§ 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG), **sind konkret festgelegte (Einzel-) Maßnahmen ... durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung** nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften **durchzusetzen. Lärmaktionspläne** entfalten damit **... die gleiche – hohe – Bindungswirkung wie Luftreinhaltepläne.**“

VGH BW, Urt. v. 17.07.2018 – 10 S 2449/17 – juris, Rn. 27.

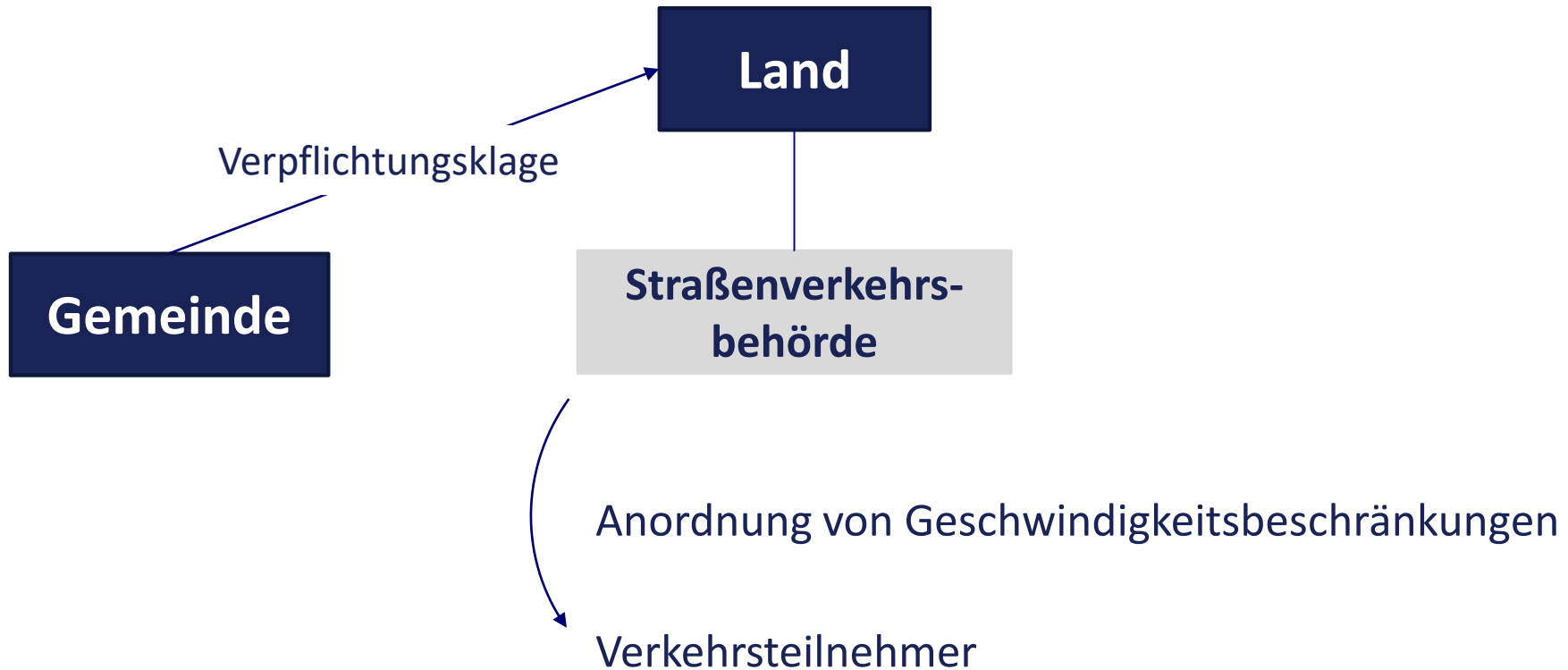
A | Die besondere Bedeutung der VGH-Entscheidung

B | **Gegenstand und Inhalt**

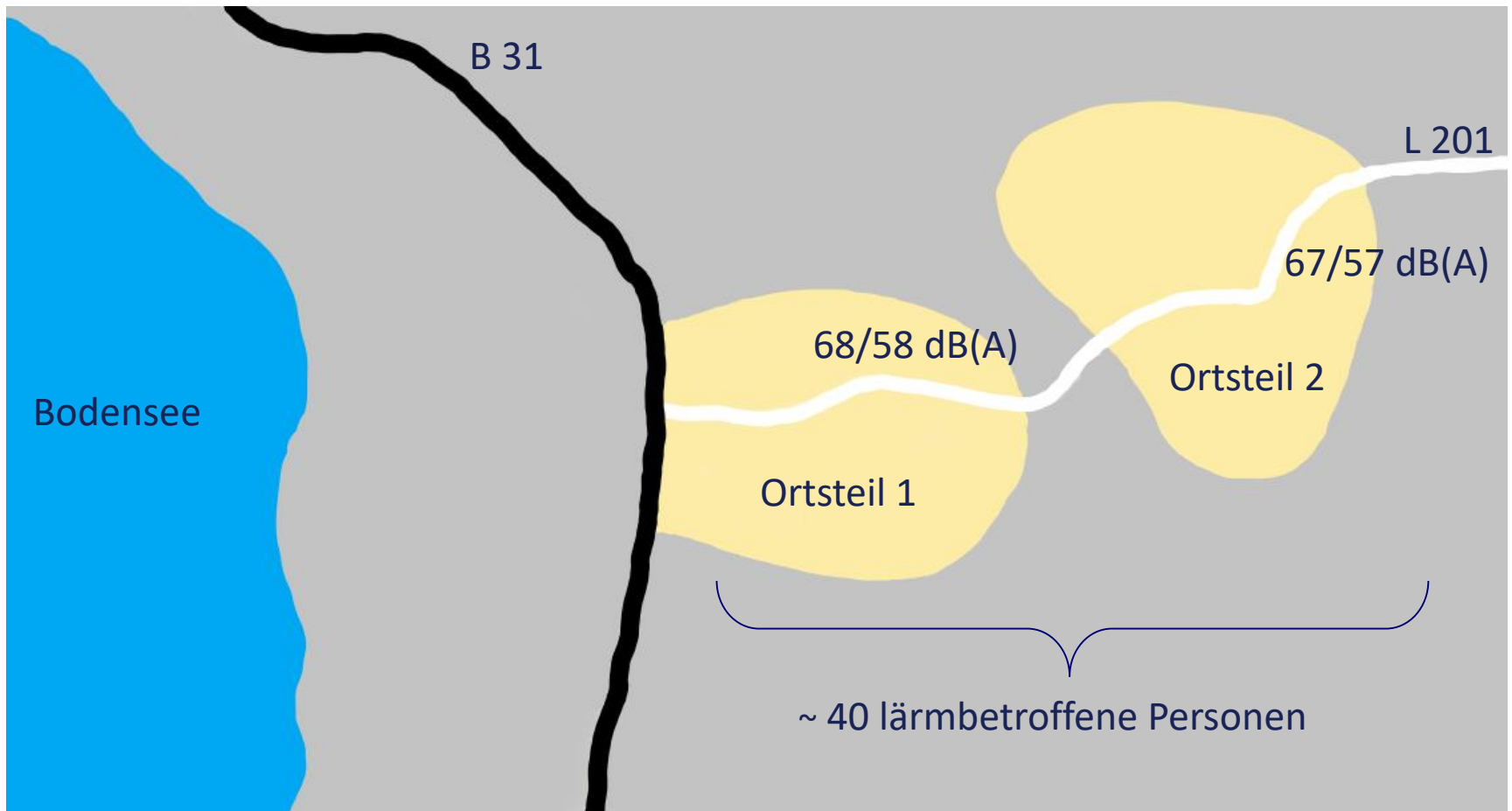
C | Anwendungsbereich

D | Fazit

B | Gegenstand und Inhalt



Ausgangssituation



Lärmaktionsplan

Maßnahmenteil – Ortsdurchfahrten

- ↳ Einbau lärmoptimierten Asphalts beim jeweils nächsten regulären Austausch des Fahrbahnbelags
- ↳ Bis dahin – als Sofortmaßnahmen: Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in der Nachtzeit (22 Uhr – 6 Uhr)

Argumente gegen die Festlegung dieser Maßnahmen im und nach dem Planaufstellungsverfahren (Rn. 6 f. der Entscheidung):

- Ministerieller Kooperationserlass würde Maßnahmenwerte von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts festlegen;
- Betroffenzahlen seien nach diesen Werten zu erheben [nicht 65/55 dB(A)];
- kein subjektives öffentliches Recht der Gemeinde auf Umsetzung;
- Gefahr eines „Flickenteppichs“ von Lärminderungsmaßnahmen an Hauptverkehrsstraßen.

Rechtsauffassung des Gerichts

FBen sind gem. §§ 47d Abs. 6, 47 Abs. 6 S. 1 BImSchG verpflichtet, in LAPen rechtmäßig festgelegte Lärminderungsmaßnahmen umzusetzen.

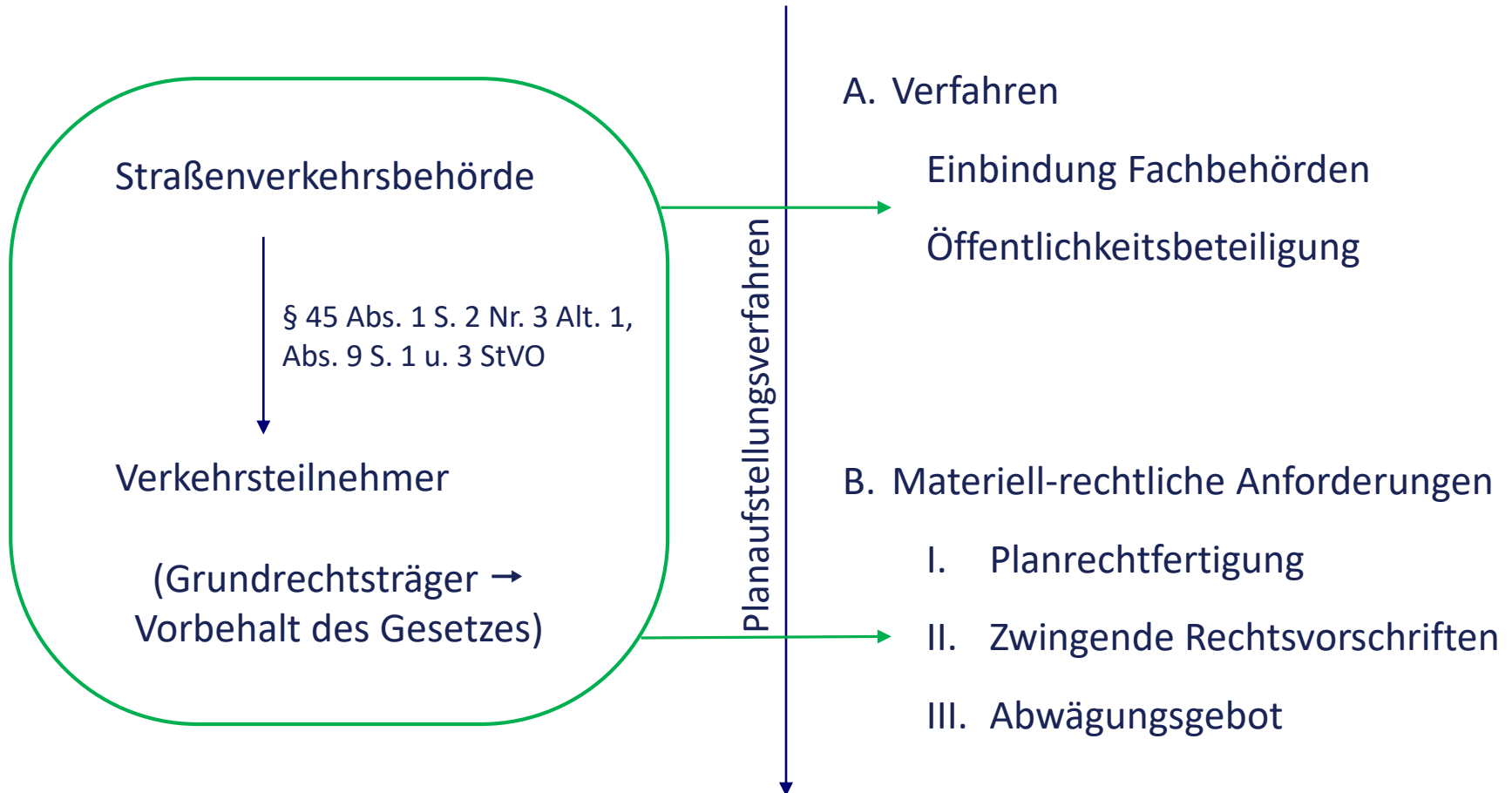
Dabei gilt (Rn. 28 der Entscheidung):

- Der FB steht kein Ermessensspielraum zu – auch dann nicht, wenn die fachgesetzliche Ermächtigungsgrundlage einen solchen vorsieht;
- das folgt aus dem Wortlaut von § 47 Abs. 6 S. 1 BImSchG;
- das folgt aus Gründen des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes mit Blick auf die Umgebungslärm-RL;
- anders als bei der Aufstellung von Luftreinhalteplänen (§ 47 Abs. 4 S. 2 BImSchG) besteht kein Einvernehmenserfordernis und
- die Gemeinden sind nicht an für FBen geltende ermessenslenkende VwVen gebunden.

Wann ist eine Maßnahme rechtmäßig festgelegt?

Dann, wenn der LAP weder formelle noch materiell-rechtliche Fehler aufweist.

Lärmaktionsplanung der Gemeinde



Im Verfahren: Grundsatz der Verwaltungsorgantreue

Behörden, die zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichtet werden, die ein anderer Verwaltungsträger festgelegt hat, sind zuvor an der Entscheidung über die Maßnahmenfestlegung zu beteiligen.

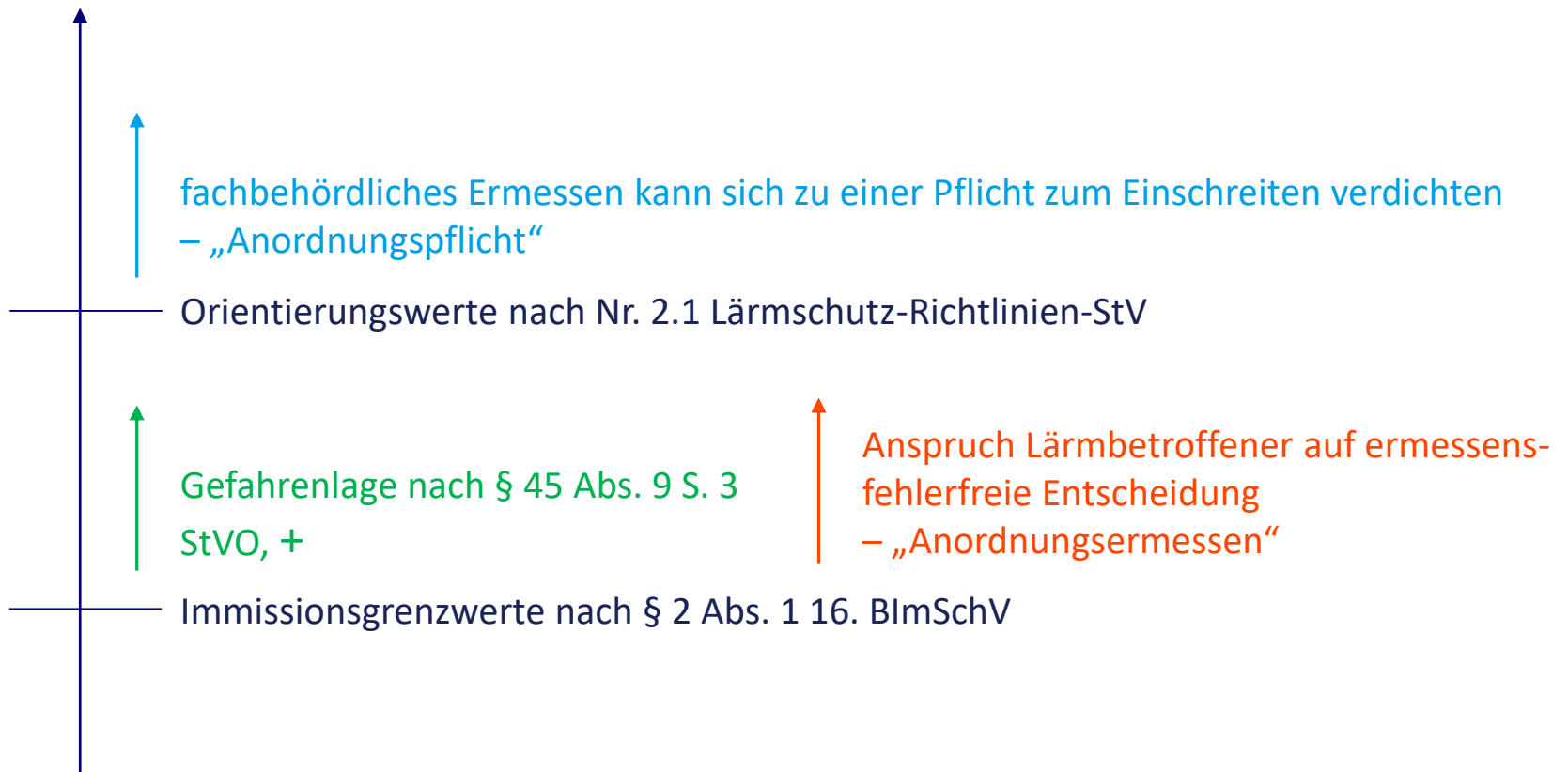
Materiell-rechtlich müssen (! zwingendes Recht !) zunächst die Voraussetzungen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (! Vorbehalt des Gesetzes bei Grundrechtseingriffen !) eingehalten sein (Rn. 28 der Entscheidung):

„... auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt.“

§ 45 Abs. 9 S. 3 StVO

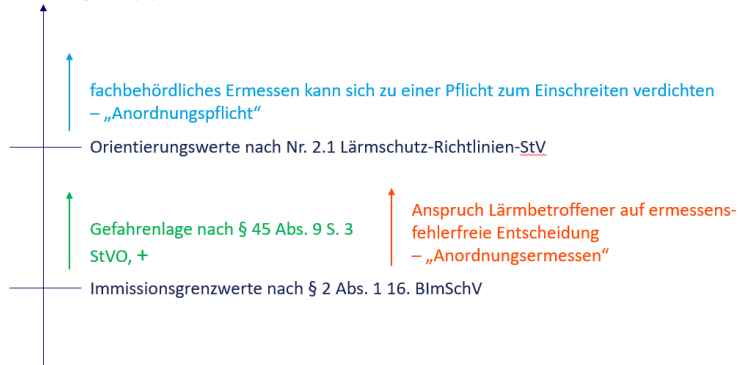
Bei isolierter Anwendung von § 45 StVO – außerhalb der LAPlanung – gilt:

Lärmbelastung in dB(A)



Bei isolierter Anwendung von § 45 StVO – außerhalb der LAPlanung – gilt:

Lärmbelastung in dB(A)



B. Materiell-rechtliche Anforderungen

- I.
- II. Zwingende Rechtsvorschriften
- III.

Handelt es sich bei der Umsetzungspflicht um ein subjektives öffentliches Recht der Gemeinde oder um „bloß“ objektives Recht?

Hintergrund: § 113 Abs. 5 VwGO

„... die Klägerin wird durch die verweigerte Umsetzung ihrer Lärmaktionsplanung ... in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ...) verletzt. Die Lärminderungsplanung ist dem verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kommunalen Planungshoheit zuzurechnen (...). Die Klägerin hat deswegen im Rahmen der Bindungswirkung gemäß § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG einen subjektiven Umsetzungsanspruch.“

(Rn. 40 der Entscheidung)

A | Die besondere Bedeutung der VGH-Entscheidung

B | Gegenstand und Inhalt

C | **Anwendungsbereich**

D | Fazit

C | Anwendungsbereich

- Bindungswirkung (§§ 47d Abs. 6, 47 Abs. 6 S. 1 BImSchG) greift bundesweit.
- Subjektiv-rechtliche Berechtigung der planaufstellenden Stelle hängt an der Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG.

A | Die besondere Bedeutung der VGH-Entscheidung

B | Gegenstand und Inhalt

C | Anwendungsbereich

D | **Fazit**

D | Fazit

Hätte der VGH diese Entscheidung nicht so getroffen,
wäre die Lärmaktionsplanung zum „Papiertiger“ verkommen.

Das wäre der kommunalpolitische Tod
der Lärmaktionsplanung gewesen.

W2K – die Kanzlei für Infrastrukturrecht



Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Kaiser-Joseph-Straße 247 | 79098 Freiburg
Tel. 0761 / 211 149-0 | freiburg@w2k.de
www.w2k.de

Charlottenstraße 21b | 70182 Stuttgart
Tel. 0711 / 248 546-0 | stuttgart@w2k.de
www.w2k.de